

12.040. *Nominierung von Amtsträgern von RIBI*

Die Kandidaten für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des ehrenamtlichen Schatzmeisters von RIBI werden entsprechend der Satzung von RIBI ausgewählt, vorgeschlagen und nominiert.

Artikel 13 Nominierungen und Wahlen von Governors

13.010. Wahl eines „Governor nominee“

13.020. Verfahren zur Nominierung des Governors

13.030. Wahl des Governors im schriftlichen Verfahren

13.040. Einzelheiten des schriftlichen Verfahrens

13.050. Bestätigung des „Governor nominee“

13.060. Ablehnung oder Suspendierung des „Governor nominee“

13.070. Besondere Wahlen

13.010. *Wahl eines „Governor nominee“*

Der Distrikt wählt einen Kandidaten für das Amt des Governor („Governor nominee“) nicht mehr als 36 Monate, jedoch auch nicht weniger als 24 Monate vor dessen Amtsantritt. Der Kandidat erhält nach seiner Wahl den Titel „Governor nominee designate“ und zwei Jahre vor seinem Amtsantritt als Governor ab 1. Juli den Titel „Governor nominee“. Bei Vorliegen triftiger Gründe liegt es im Ermessen des Zentralvorstands, die Frist zu verlängern. Der Kandidat wird auf dem Jahreskongress gewählt unmittelbar vor der Internationalen Versammlung, auf der er auf sein Amt vorbereitet wird. Die auf diese Weise gewählten „Governor nominee“ amtieren ein Jahr als „Governor elect“ und übernehmen dann ihr Amt als Governor am 1. Juli des folgenden Kalenderjahrs.

13.020. *Verfahren zur Nominierung des Governors*

13.020.1. *Verfahren für die Wahl des „Governor nominee“*

Mit Ausnahme der Distrikte in RIBI bestimmt ein Distrikt seinen „Governor nominee“ entweder in einem Auswahlverfahren mit einem Nominierungsausschuss oder im schriftlichen Verfahren nach Absatz 13.030. und 13.040. oder stattdessen durch Abstimmung auf der Distriktkonferenz nach Absatz 13.020.13. Mit welchem dieser Verfahren der Governorkandidat gewählt werden soll, wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Abstimmungsberechtigten der Clubs auf der Distriktkonferenz entschieden.

13.020.2. *Ausschuss zur Nominierung des Governors*

Wenn ein Distrikt einen Nominierungsausschuss mit der Wahl des „Governor nominee“ beauftragt, ist es Aufgabe des Nominierungsausschusses, den besten Kandidaten für das Amt des Governors auszuwählen und vorzuschlagen. Die Leitlinien des Ausschusses einschließlich des Verfahrens zur Wahl der Mitglieder sollen auf einer Distriktkonferenz durch Beschlussfassung der anwesenden und votierenden Abstimmungsberechtigten festgelegt werden. Die Leitlinien dürfen nicht im Widerstreit zur Satzung stehen.

13.020.3. *Unterlassung der Festlegung eines Verfahrens zur Bestimmung eines Nominierungsausschusses*

Ein Distrikt, der sich dafür entschieden hat, einen Nominierungsausschuss mit der Wahl des „Governor nominee“ zu beauftragen, aber keine Mitglieder in

den Nominierungsausschuss nach Absatz 13.020.2. berufen hat, stellt seinen Nominierungsausschuss aus den letzten fünf aus dem Amt geschiedenen Governors (die immer noch Mitglieder eines Rotary Clubs im Distrikt sind) zusammen. Der auf diese Weise konstituierte Ausschuss arbeitet im Einklang mit Absatz 13.020. Stehen keine fünf „Past Governors“ mehr zur Verfügung, ernennt der Präsident von RI andere geeignete Personen aus dem Distrikt, bis die Anzahl der Ausschussmitglieder fünf beträgt.

13.020.4. Vorschläge von Clubs für das Amt des Governors

Wenn ein Distrikt seinen „Governor nominee“ durch einen Nominierungsausschuss oder auf der Distriktkonferenz bestimmt, fordert der Governor die Clubs zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des Governors auf, die bis zu einem vom Governor festgelegten und bekannt gegebenen Termin eingereicht werden müssen, um vom Nominierungsausschuss berücksichtigt zu werden. Eine Aufforderung dieser Art ist den Clubs mindestens zwei Monate vor dem betreffenden Termin zu übermitteln, bis zu dem die Vorschläge beim Nominierungsausschuss eingehen müssen, und muss die Anschrift enthalten, an welche die Vorschläge zu senden sind. Die Vorschläge erfolgen in Form eines auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs angenommenen Beschlusses und enthalten den Namen des vorgeschlagenen Kandidaten. Der Beschluss ist vom Clubsekretär zu bestätigen. Ein Club darf nur eines seiner Mitglieder als Kandidaten für das Amt des „Governor nominee“ vorschlagen.

13.020.5. Nominierung des am besten erscheinenden Kandidaten

Der Nominierungsausschuss braucht sich bei seiner Wahl nicht auf die von den Clubs aus dem Distrikt eingereichten Namen zu beschränken. Er nominiert vielmehr für das Amt des Governors den am besten erscheinenden Rotarier.

13.020.6. Bekanntgabe der Nominierung

Der/die Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt dem Governor den Namen des ausgewählten Kandidaten spätestens 24 Stunden nach Ende der Sitzung des Ausschusses bekannt. Daraufhin informiert der Governor die Clubs im Distrikt innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung durch den Vorsitzenden des Ausschusses über Namen und Club des Kandidaten. Die Mitteilung erfolgt in Form eines Schreibens, einer E-Mail oder einer Fax-Sendung an die Clubs des Distrikts.

13.020.7. Keine Einigung im Ausschuss

Kann sich der Nominierungsausschuss nicht auf einen Kandidaten einigen, wird der „Governor nominee“ im schriftlichen Verfahren nach Absatz 13.040. oder auf der Distriktkonferenz im Einklang mit Absatz 15.050. aus dem Kreis der Kandidaten gewählt, die dem Nominierungsausschuss vorgeschlagen worden sind.

13.020.8. Gegenkandidaten

Jeder Club im Distrikt, der zu Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr existiert, kann für das Amt des Governors auch einen Gegenkandidaten aufstellen, vorausgesetzt, dieser Club hatte dem Nominierungsausschuss bereits zuvor diesen Kandidaten vorgeschlagen. Clubs, die zu Beginn des Jahres noch kein Jahr alt sind, können einen Gegenkandidaten aufstellen, solange der Kandidat Mitglied dieses Clubs ist und sein Name dem Nominierungsausschuss ordnungsgemäß

vorgeschlagen worden war. Zu diesem Zweck muss der Club beim Governor bis zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt einen auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs verabschiedeten Beschluss fassen, aus dem der Name des Gegenkandidaten hervorgeht. Der genannte Zeitpunkt darf nicht länger als 14 Tage nach der Bekanntgabe des „Governor nominee“ durch den Governor liegen.

13.020.9. Einverständnis mit Gegenkandidaturen

Der Governor informiert alle Clubs auf einem von RI vorgeschriebenen Formular über die Namen von Gegenkandidaten, die entsprechend der vorgenannten Verfahrensweise eingereicht worden sind, und fragt an, ob ein Club diese Kandidaturen zu unterstützen wünscht. Zu diesem Zweck muss ein Club dem Governor bis zu einem von letzterem festgelegten Termin einen Beschluss des Clubs übermitteln, der auf einer ordentlichen Clubsitzung gefasst worden ist und die Unterstützung mit einer Gegenkandidatur zum Ausdruck bringt. Eine gültige Gegenkandidatur kommt nur zustande, wenn der Governor feststellt, dass sie jeweils durch mindestens fünf weitere Clubs aus dem Distrikt unterstützt wird, die zu Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr bestehen oder von 10 % aller Clubs im Distrikt, die zu Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr bestehen, (wobei die jeweils höhere Zahl in Betracht kommt), wenn die entsprechenden Beschlussfassungen der Clubs bei regulären Club-Meetings gemäß der Clubsatzung gefasst worden sind. Ein Club kann nur jeweils einen Gegenkandidaten unterstützen.

13.020.10. Keine Gegenkandidaten

Der Governor erklärt den vom Nominierungsausschuss bestimmten Kandidaten zum „Governor nominee“, wenn keine Gegenkandidaten fristgerecht vorgeschlagen worden sind. Die Bekanntgabe soll gegenüber allen Clubs im Distrikt innerhalb von 15 Tagen nach Fristablauf erfolgen.

13.020.11. Gegenkandidaten

Der Governor soll alle Clubs innerhalb von sieben Tagen nach Fristablauf darüber informieren, dass eine Gegenkandidatur geltend gemacht worden ist. Die Mitteilung soll den Namen und die Qualifikation für jeden einzelnen Gegenkandidaten benennen, ebenso wie die jeweils vorschlagenden Clubs und diejenigen, welche sie unterstützen, verbunden mit der Ankündigung, dass über die Kandidatur entweder im schriftlichen Verfahren oder anlässlich der Distriktkonferenz abgestimmt werden soll, wenn die Gegenkandidaturen aufrecht erhalten werden bis zu dem Zeitpunkt, den der Governor bestimmt.

13.020.12. Ausbleiben gültiger Gegenkandidaturen

Wird keine gültige Gegenkandidatur erhoben, erklärt der Governor den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum „Governor nominee“. Der Governor informiert alle Clubs im Distrikt innerhalb von weiteren 15 Tagen.

13.020.13. Abstimmung über den „Governor nominee“ auf einer Distriktkonferenz

Eine Abstimmung auf einer Distriktkonferenz erfolgt so genau wie möglich im Einklang mit den Bestimmungen über das schriftliche Verfahren. Die Stimmen eines Clubs mit mehr als einer Stimme müssen alle denselben Kandidaten unterstützen; andernfalls ist das Clubvotum ungültig. Jeder Club benennt einen Vertreter, der alle Stimmen des Clubs abgibt.

13.030. Wahl des Governors im schriftlichen Verfahren

Ein Distrikt kann seinen Kandidaten für das Amt des Governors ohne Mitwirkung eines Nominierungsausschusses durch Briefwahl nominieren, wenn es die Umstände nach Absatz 13.020.1. erfordern oder wenn der Zentralvorstand dazu sein Einverständnis gibt.

13.030.1. Verfahren

Der Governor verschickt einen offiziellen Aufruf an die Sekretäre aller Clubs in seinem Distrikt, einen Kandidaten für das Amt des Governors aufzustellen. Alle Nominierungen müssen schriftlich erfolgen und sind vom Präsidenten und vom Sekretär des Clubs zu unterschreiben. Ein Club darf nur eines seiner Mitglieder als Kandidaten für das Amt des „Governor nominee“ vorschlagen. Nominierungen müssen dem Governor bis zu einem von ihm festgesetzten Zeitpunkt zugehen, der mindestens einen Monat nach Erlass des Aufrufs liegt. Eine Abstimmung ist nicht erforderlich, wenn insgesamt nur ein Kandidat von einem Club vorgeschlagen wird; der Governor erklärt dann diesen einen Kandidaten zum „Governor nominee“.

13.030.2. Nominierung von zwei oder mehreren Kandidaten

Werden zwei oder mehrere Kandidaten aufgestellt, gibt der Governor allen Clubs im Distrikt die Namen und die Qualifikationen jedes einzelnen Kandidaten bekannt und kündigt an, dass der „Governor nominee“ im schriftlichen Verfahren aus dem Kreis aller benannten Kandidaten ausgewählt werden wird.

13.040. Einzelheiten des schriftlichen Verfahrens

Der Governor bereitet einen Stimmschein für jeden Club vor und nennt den Namen eines vom Nominierungsausschuss des Distrikts ausgewählten Kandidaten. Anschließend führt der Wahlschein dann in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller weiterer, dem Governor benannten Kandidaten auf. Sind zwei oder mehrere Kandidaten vorhanden, erfolgt die Wahl nach dem „single transferable ballot system“. Der Governor schickt eine Ausfertigung des Wahlscheins, der von allen Mitgliedern des Briefwahlkomitees unterzeichnet ist, mit der Anweisung an jeden Club, ihn ausgefüllt bis spätestens zu einem vom Governor festgesetzten Zeitpunkt an ihn zurückzusenden. Dieser Zeitpunkt soll nicht weniger als 15 Tage oder mehr als 30 Tage nach dem Datum liegen, unter dem der Governor die Wahlscheine an die Clubs versendet.

13.040.1. Stimmrecht der Clubs

Jedem Club steht mindestens eine Stimme zu. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Wenn ein Club zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, sind alle Stimmen für denselben Kandidaten abzugeben. Der Name des Kandidaten, für den der Club seine Stimme(n) abgegeben hat, wird nach Bestätigung durch den Clubpräsidenten und Sekretär im hierfür vorbereiteten versiegelten Umschlag an den Governor geschickt.

13.040.2. *Wahlausschuss*

Der Governor bestimmt und veröffentlicht Ort, Datum und Zeit der Auszählung der Stimmsscheine und ernennt einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern, der alle nötigen Vorkehrungen zur Überprüfung und Auszählung der Stimmsscheine zu treffen hat. Die Prüfung der Stimmsscheine erfolgt getrennt von der Auszählung. Der Ausschuss ergreift auch alle anderen Maßnahmen, um das Wahlgeheimnis zu wahren. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Kandidaten oder ein Vertreter der Kandidaten bei der Auszählung der Stimmsscheine anwesend sein können. Alle versiegelten Briefumschläge mit den Wahlscheinen der Clubs werden in Gegenwart der Kandidaten oder ihrer Vertreter geöffnet.

13.040.3. *Stimmenmehrheit oder Stimmgleichheit*

Der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wird zum „Governor nominee“ dieses Distrikts erklärt. Erhalten zwei Kandidaten jeweils 50 Prozent der Stimmen in einer Wahl und einer der beiden Kandidaten war vom Nominierungsausschuss vorgeschlagen worden, wird dieser Kandidat zum „Governor nominee“ erklärt. War keiner der beiden Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl vom Nominierungsausschuss nominiert worden, entscheidet der Governor, welcher der beiden Kandidaten zum „Governor nominee“ erklärt wird.

13.040.4. *Bericht des Wahlausschusses*

Sobald ein Kandidat eine Stimmenmehrheit auf sich vereint, meldet der Wahlausschuss sofort dem Governor das Wahlergebnis; der Bericht soll für jeden Kandidaten die auf ihn entfallende Stimmenzahl anführen. Der Governor informiert daraufhin umgehend die Kandidaten über das Wahlergebnis. Der Wahlausschuss hält sämtliche Stimmsscheine über einen Zeitraum von 15 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Governor zur Einsichtnahme durch einen Clubvertreter bereit. Nach Ablauf der fünfzehntägigen Frist vernichtet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Stimmsscheine.

13.050. Bestätigung des „Governor nominee“

Der Governor gibt dem Generalsekretär den Namen des „Governor nominee“ innerhalb von zehn Tagen nach dessen Ernennung bekannt.

13.060. Ablehnung oder Suspendierung des „Governor nominee“

13.060.1. *Ungenügende Voraussetzungen*

Kandidaten für das Amt des Governors, welche die von ihnen verlangten Qualifikationen und Anforderungen nicht erfüllen, werden abgelehnt und dem Jahreskongress vom Generalsekretär nicht zur Wahl vorgeschlagen.

13.060.2. *Suspendierung einer Nominierung*

Trotz Vorliegens einer unterzeichneten Erklärung einen „Governor nominee“ betreffend, kann der Zentralvorstand die Nominierung suspendieren, wenn er Grund zur Annahme hat, dass der „Governor nominee“ nicht in der Lage sein wird, die Pflichten und Verantwortlichkeiten, die mit der Ausübung des Amtes nach der Satzung verbunden sind, zufriedenstellend zu erfüllen. Sowohl der Governor als auch der „Governor nominee“ werden von der Suspendierung informiert, wobei dem „Governor nominee“ Gelegenheit gegeben wird, gegenüber dem Zentralvorstand auf dem Weg über den Governor und den Generalsekretär,

zusätzliche Informationen zukommen zu lassen, dass er in der Lage sein wird, die Pflichten und Verantwortlichkeiten im Amt eines Governors zu erfüllen. Nachdem der Zentralvorstand alle sachdienlichen Umstände, einschließlich der vom Kandidaten erhaltenen Informationen geprüft hat, lehnt er entweder die Nominierung mit Zweidrittelmehrheit ab oder er widerruft die Suspendierung.

13.060.3. *Abgelehnte Nominierung*

Im Fall der Ablehnung der Nominierung eines Kandidaten für das Amt des Governors setzt der Generalsekretär den Governor des betreffenden Distrikts über die Ablehnung in Kenntnis. Der Generalsekretär soll dabei die Gründe für die Ablehnung nennen, und der Governor wird dementsprechend den Kandidaten unterrichten. Wenn es die Zeit erlaubt, beraumt der Governor im Distrikt ein schriftliches Verfahren zur Wahl eines neuen „Governor nominee“ an nach Maßgabe der Satzung. Nominiert ein Distrikt keinen akzeptablen und ausreichend geeigneten Kandidaten für das Amt des Governors, wird ein Kandidat nach den in Absatz 13.070. enthaltenen Vorschriften gewählt.

13.070. *Besondere Wahlen*

Nominiert ein Distrikt keinen Kandidaten für das Amt des Governors oder der nominierte Kandidat erweist sich als disqualifiziert für die Wahl oder er ist aus anderen Gründen nicht in der Lage oder willens, das Amt zu übernehmen, setzt der Governor das Nominierungsverfahren gemäß Absatz 13.020. wieder ein. In gleicher Weise wird verfahren, wenn der Kandidat eines Distrikts auf dem Jahreskongress gewählt wird, aber mindestens drei Monate vor der Internationalen Versammlung die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder aus anderen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann; der Governor setzt dann ebenfalls das Nominierungsverfahren nach Absatz 13.020. wieder ein. In beiden Fällen wählt der Zentralvorstand den nach diesem Verfahren nominierten Rotarier zum „Governor elect“. Wenn anschließend ein „Governor elect“ nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt oder aus anderen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder will, wählt der Zentralvorstand nach Absatz 13.070. einen geeigneten Rotarier in das Amt, um die Vakanz zu schließen. Sollte jedoch ein „Governor elect“ oder „Governor nominee“ nicht willens oder in der Lage sein, im Amt als Governor zu dienen, und das Auswahlverfahren für den Nachfolger war vom Distrikt ordentlich durchgeführt worden, so kann die Nachfolperson automatisch das Amt übernehmen, wenn er dazu bereit ist, vorbehaltlich der erforderlichen Wahl durch den Jahreskongress oder den Zentralvorstand.

Artikel 14 Verwaltungsgruppen und territoriale Verwaltungseinheit

14.010. Befugnisse des Zentralvorstands

14.020. Aufsicht

14.030. Territoriale Verwaltungseinheit (RIBI)

14.010. *Befugnisse des Zentralvorstands*

Wo immer die Clubs in einem bestimmten Distrikt direkt einem Governor unterstehen, kann der Zentralvorstand die Einsetzung von Ausschüssen, Räten oder anderen Assistenten des Governors autorisieren, wie er dies für notwendig oder geboten erachtet.